

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
des Leibniz-Instituts für Naturstoff-Forschung und Infektionsbiologie e. V.
– Hans-Knöll-Institut – (HKI)
Stand 10 / 2021**

1. Allgemeines

- 1.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle vom HKI als Auftraggeber abzuschließenden Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienstleistungs-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen. Hiervon ausgenommen sind Bauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A sowie Architekten- und Ingenieurverträge i.S.v. § 650p BGB.
- 1.2 Mit der Abgabe eines Angebotes akzeptiert der Auftragnehmer die “Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ des HKI, die damit Bestandteil des Angebotes und bei dessen Annahme Vertragsbestandteil werden. Hiervon abweichende “Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Auftragnehmers sind auch dann unwirksam, wenn das HKI nicht im Einzelnen widersprochen hat.
- 1.3 Abweichungen von den “Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich als Abweichung bezeichnet und vom HKI schriftlich bestätigt wurden. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers sowie Zahlungen durch das HKI bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Auftragnehmers.
- 1.4 In allen Schriftstücken, einschließlich Rechnungen, sind Bestellnummer, Zeichen und Datum der Schreiben des HKI anzugeben. Der Auftragnehmer wird hiermit gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz informiert, dass die Daten des Auftrages gespeichert werden.
- 1.5 Das HKI unterliegt als öffentliche Forschungseinrichtung dem Selbstversicherungsprinzip der öffentlichen Hand. Das HKI ist eine gemeinnützige Organisation des privaten Rechts in Form eines eingetragenen Vereins und kein Kaufmann nach § 1 HGB, sodass die Regelungen des HGB keine Anwendung finden.

2. Angebote

- 2.1 Das Angebot muss den Spezifikationen der Anfrage / Ausschreibung entsprechen. Der Aufwand zur Erstellung von Angeboten und der Überlassung ergänzender Unterlagen oder Informationen wird nicht vergütet. Der Auftragnehmer ist für die Dauer von 3 Monaten an das Angebot gebunden, es sei denn, es wird eine abweichende Bindung vereinbart.
- 2.2 Gefahrstoffe gemäß Gefahrstoffverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind bereits im Angebot besonders zu kennzeichnen.
- 2.3 Stellen bei einer späteren Entsorgung der Auftragsgegenstand oder einzelne seiner Komponenten Sondermüll dar, so ist hierauf hinzuweisen und eine mögliche Entsorgung aufzuzeigen.

3. Preise/Leistungen und Lieferungen

- 3.1 Die Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer.

- 3.2 Bei Kaufverträgen erfolgen Lieferungen und der Gefahrübergang DPU („„„Geliefert benannter Ort entladen“) gemäß Incoterms 2020 an den jeweiligen Bestimmungsort entsprechend des schriftlichen Bestell-, bzw. Auftragsschreiben des HKI, sofern im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Der Auftragnehmer trägt alle Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beförderung zum benannten Ort stehen. Wird nichts anderes vereinbart, so hat der Auftragnehmer eine Transportversicherung abzuschließen und die Kosten dafür sowie die Kosten für Zoll und Verpackung zu tragen. Soweit hiervon abweichend schriftlich vereinbart wurde, dass das HKI Fracht- und/oder Verpackungskosten zu tragen hat, sind diese vom AN zu verauslagen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

4. Auftrag / Auftragsbestätigung

- 4.1 Ein Vertrag zwischen dem HKI und dem Auftragnehmer kommt erst durch das ausschließlich schriftliche Auftragsschreiben des HKI zustande. Jede Änderung bedarf ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.
- 4.2 Soweit nicht zwingendes Gesetzesrecht entgegensteht gelten in nachfolgender Reihenfolge:
- der Wortlaut des Auftragsschreibens;
 - die Vertragsunterlagen einschließlich der Vergabeunterlagen;
 - diese "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" des HKI;
 - die "Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen" (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung;
 - das BGB sowie sonstige einschlägige gesetzliche und behördliche Vorschriften und Auflagen einschließlich der einschlägigen Norm-, Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, z.B. CE, VDE, ElektroG usw. in der jeweils am Tag der Lieferung gültigen Fassung.
- 4.3 Der Empfang des Auftragsschreibens ist vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Das HKI ist berechtigt, die Auftragserteilung entschädigungslos zu widerrufen, wenn der Auftragnehmer diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung).

5. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

- 5.1 Die Weitergabe von Aufträgen oder wesentlicher Teile davon an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des HKI. Das HKI ist nicht verpflichtet, Leistungen Dritter als Vertragsleistungen anzunehmen, sofern und solange keine schriftliche Zustimmung erteilt ist.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen, sozialversicherungsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Er stellt das HKI von jeglichen Ansprüchen Dritter aufgrund etwaiger Verletzungen der gesetzlichen, behördlichen, sozialversicherungsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen frei.
- 5.3 Das HKI hat das Hausrecht. Das HKI ist berechtigt, dem Auftragnehmer, dessen Arbeitnehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Dritten, die im Auftrag des Auftragnehmers, mit dessen Wissen und Wollen, Leistungen in den Räumen oder auf den

Grundstücken des HKI ausführen, Weisungen zur Art und Weise des Aufenthalts und der Nutzung zu erteilen.

- 5.4 Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haften Auftragnehmer und das HKI im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

6. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- 6.1 Behinderungen, die einer ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung entgegenstehen, hat der Auftragnehmer unter Angabe von Gründen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 6.2 Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

7. Terminsicherung

- 7.1 Die Vertragstermine (wie z.B. Fertigstellungs- oder Liefertermine) sind stets verbindlich. Ist eine Überschreitung des Vertragstermins zu erwarten, so hat der Auftragnehmer dies unter Angabe von Gründen und der zu erwartenden Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Ansprüche des HKI aufgrund des Verzuges werden durch diese Anzeige nicht beschränkt.

- 7.2 Hat der Auftragnehmer eine Überschreitung des Vertragstermins zu vertreten, ist das HKI außerdem berechtigt, für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2%, insgesamt jedoch höchstens 5% der Auftragssumme, zu beanspruchen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

8. Lieferung / Versand / Zoll und Exportkontrolle

- 8.1 Lieferungen ist ein Lieferschein beizulegen. Bei Lieferung aus dem Zoll-Ausland hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig mit der angegebenen Verwendungsstelle wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen. Der Auftragnehmer hat dem HKI rechtzeitig zu übersenden: HS-Code/KN-Code/Export Control Classification Number (ECCN), Ursprungsland und Ursprungszeugnis, Angaben zum präferenziellen Ursprung. Warenbegleitdokumente sind vollständig mit den tatsächlichen Wertangaben der Lieferung versehen beizufügen. Der Auftragnehmer hat - sofern zutreffend - rechtzeitig und schriftlich anzugeben und mitzuteilen: die Erfassung des zu liefernden Gutes von einer Position der EG-Dual-Use-Verordnung der deutschen Ausfuhrliste sowie des Anhangs des Kriegswaffenkontrollgesetzes ebenso wie, etwaige Beschränkungen nach dem Chemiewaffenübereinkommen und den anwendbaren nationalen Umsetzungsakten, nach dem Rotterdamer Übereinkommen (PIC-Übereinkommen) sowie die Erfassung in der U.S. Commerce Control List oder der USML jeweils in der zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Fassung. Gleiches gilt für etwaige Beschränkungen aufgrund von Embargo-Vorschriften. Diese Informationen sind in sämtlichen relevanten Unterlagen (insbesondere Angebot, Lieferschein und Rechnung) anzugeben. Der Auftragnehmer trägt sämtliche Aufwendungen oder Schäden, die dem HKI aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit dieser Informationen entstehen.

- 8.2 Sind zur Leistungserfüllung Aufbauarbeiten erforderlich, sind diese vom Auftragnehmer in dessen Verantwortung und auf dessen Kosten auszuführen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

Ist abweichend zu Ziff. 3 schriftlich vereinbart, dass das HKI dem Auftragnehmer die Versandkosten erstattet, so werden diese maximal bis zur tarifmäßig günstigsten Versandart geschuldet, jedoch nur, soweit diese durch geeignete Belege nachgewiesen werden. Durch den Versand entstehende Nebenkosten wie Gebühren und dergleichen sind

in jedem Fall durch den Preis der Leistung abgegolten. Zuschläge für Eil- oder Expresssendungen werden nur nach vorhergehender schriftlicher Vereinbarung erstattet.

- 8.3 Verpackungsstoffe verbleiben, wenn nichts anderes vereinbart ist, im Eigentum des Auftragnehmers. Dies gilt sowohl für Transport- als auch für Verkaufsverpackungen. Der Auftragnehmer ist zur kostenfreien Rücknahme der Verpackungsstoffe verpflichtet.
- 8.4 Der Auftragnehmer ist außerdem verpflichtet, der Lieferung in allen Fällen, in denen der Vertragsgegenstand bei Auftragsbefreiung unter die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung in der jeweils gültigen Fassung fällt, die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter gemäß DIN 52900 beizufügen.

9. Gefahrübergang / Abnahme

- 9.1 Sofern Lieferung geschuldet ist, gilt diese mit Eingang der Ware an der Anlieferungsstelle des vereinbarten Erfüllungsortes als erfolgt. Sind keine weiteren Leistungen vereinbart (Aufbau-, Installationsleistungen u.dgl.) geht mit ordnungsgemäßer Übergabe der Ware an der Anlieferungsstelle die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über.

Für Werkleistungen und sonstige über eine reine Lieferung hinausgehende Leistungen erfolgt der Gefahrübergang erst nach Abnahme der Gesamtleistung durch das HKI. Es gilt § 640 BGB.

- 9.2 Voraus- oder Abschlagszahlungen auf den Kaufpreis bedeuten weder eine Abnahme noch eine Anerkennung der Mängelfreiheit der Leistung. Vor- bzw. Zwischenabnahme sind nur Prüfungen, die weder für den Gefahrübergang noch für den Lauf von Fristen relevant sind. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so ist das HKI erst nach Durchführung des Probetriebs zur Abnahme verpflichtet.

10. Rechnung / Abschlagszahlung

- 10.1 Rechnungen sind vorzugsweise elektronisch unter Angabe der Bestellnummer des HKI einzureichen. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Gemäß E-Rechnungsverordnung (ERechV) sind Unternehmen ab dem 27.11.2020 zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Ausnahmen hiervon sind in § 3 Abs. 3 ERechV geregelt. Dies betrifft insbesondere Direktaufträge bis zu einem Wert von max. € 1.000,00 netto. Elektronische Rechnungen sind im XRechnungsformat an e-rechnung@leibniz-hki.de zu senden.

Nichtelektronische Rechnungen sind per E-Mail an rechnung@hki-jena.de unter Angabe der HKI-Auftragsnummer einzureichen, die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Alternativ sind Rechnungen an die im Auftragschreiben angegebene Adresse zweifach einzureichen. Das Duplikat ist als solches zu kennzeichnen. Zahlungs- und Skontofristen beginnen frühestens mit Rechnungseingang beim HKI, falls eine Abnahme vorgesehen ist, mit der Abnahme der Lieferung/ Leistung. Durch die Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Antragnehmers nicht bestätigt.

- 10.2 Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Sind Vorauszahlungen vereinbart, kann das HKI vom Auftragnehmer verlangen, dass dieser über die Höhe der Vorauszahlung Sicherheit gemäß § 18 Abs. 1, S. 2 i.V.m. § 18 Abs. 2-7 VOL/B leistet.
- 10.3 Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung zu stellen. Teil- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen.

11 Sach- und Rechtsmängelhaftung

Die Mängelhaftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist. Eine Beschränkung der gesetzlichen Sach- und Rechtsmängelhaftung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist nicht in diesem Sinne vereinbart.

12 Einhaltung von Normen

- 12.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention sowie zur Verhinderung von Beschleunigungsmaßnahmen im Ausland und Zuwendungen an Abgeordnete getroffen werden.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat das einschlägige Recht seines Sitzlandes einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich durch sorgfältige Auswahl seiner Unterauftragnehmer und Zulieferer und deren zumutbarer Überwachung darauf hinzuwirken, dass auch durch diese im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit dem HKI keine Rechtsverstöße begangen werden.
- 12.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die in den ILO-Kernarbeitsnormen (www.ilo.org) festgelegten Mindeststandards einzuhalten, insbesondere darf keine Zwangs- oder Pflichtarbeit eingesetzt und es dürfen keine Personen unter 14 Jahren, bei gefährlicher Arbeit keine Person unter 18 Jahren beschäftigt werden.

13 Kündigung und Rücktritt

- 13.1 Das Recht des HKI zur Kündigung aus wichtigem Grund ist nicht beschränkt.
- 13.2 Das HKI ist insbesondere aber nicht ausschließlich zur Kündigung aus wichtigen Grund berechtigt, wenn
- sich der Auftragnehmer in Liquidation befindet;
 - der Auftragnehmer wegen einer nachweislich schweren Verfehlung, z.B. Handlungen im Sinne des § 333 StGB (Vorteilgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 264 StGB (Subventionsbetrug) oder ähnlichen Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten als unzuverlässig anzusehen ist;
 - der Auftragnehmer im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit abgegeben hat;
 - das Angebot des Auftragnehmers auf wettbewerbsbeschränkende Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruht.
- 13.3 Kündigt das HKI den Vertrag aus wichtigem Grunde, so kann das HKI die bisherigen Leistungen, soweit das HKI hierfür Verwendung hat, behalten. Diese sind nach den Vertragspreisen bzw. nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen. Nicht verwendbare Leistungen werden auf Kosten des Auftragnehmers zurückgewährt.
- 13.4 Die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Ansprüche des HKI aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

14 Schutzrechte

Der Auftragnehmer stellt das HKI von Ansprüchen Dritter aus etwaigen mittel- und unmittelbaren Schutzrechtsverletzungen frei.

15 **Geltendes Recht / Erfüllungsort**

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Jena. Als Erfüllungsort gilt der im Bestellschreiben des HKI genannte Ort. Fehlt es an einer Bestimmung des Erfüllungsortes, gilt als Erfüllungsort Jena.